



Geschäftsreglement der Fachgruppe Landwirtschaft und Natur (LaNa)

vom 28. August 2002



A. Allgemeines

Zweck

Die Anliegen der Landwirtschaft und des Naturschutzes sollen mit der Bildung einer Fachgruppe im Sinne von Art. 42 Abs. 1 der Gemeindeordnung breiter abgestützt werden. Die Fachgruppe LaNa berät den Stadtrat in allen wichtigen Anliegen und Fragen der Landwirtschaft und des Naturschutzes.

Aufgaben / Kompetenzen

- Beratung des Stadtrates bzw. des/der Geschäftsfeldvorstehers/in in Fachfragen
- Wahrnehmung von neuen Entwicklungen im Landwirtschaftsbereich. Aufzeigen der sich daraus ergebenden Konsequenzen und Massnahmen.
- Förderung der Zusammenarbeit zwischen Landwirtschaft und Naturschutz.
- Erarbeiten von Vernehmlassungen, Stellungnahmen und Anhörungen zu Vorlagen übergeordneter Instanzen zuhanden des Stadtrates.
- Erarbeiten von Grundlagen betreffend Auflagen und Entschädigungen für Naturschutzflächen von Bund, Kanton und Stadt zuhanden des Stadtrates.
- Vertretung der Privatwaldbesitzer gegenüber dem Kanton.

Die Fachgruppe LaNa hat keine selbständigen Befugnisse, insbesondere keine finanziellen Kompetenzen.

Erwartete Wirkungen

- Förderung des Verständnisses für Fragen des Naturschutzes und der Landwirtschaft bei den Behörden und in der Bevölkerung.
- Kooperation und Koordination zwischen Institutionen und Organisationen in den Bereichen Naturschutz und Landwirtschaft.
- Optimale Nutzung von personellen und materiellen Ressourcen.

Zusammensetzung

Der Fachgruppe gehören an:

- Als Präsident/in Der/Die Vorsteher/in des Geschäftsfeldes Land- und Forstwirtschaft
- Als Mitglieder Der/Die Ackerbaustellenleiter/in
 Der/Die Ackerbaustellenleiter-Stellvertreter/in
 Je ein bis zwei Vertreter/innen aus landwirtschaftlichen und Naturschutzkreisen
- Als Fachberater Der/Die Abteilungsleiter/in Land- und Forstwirtschaft

Die Fachgruppe kann bei Bedarf weitere Personen und Fachleute beiziehen. Die Sitzungen der Fachgruppe werden im Rahmen der geltenden Verordnung über die Entschädigung von Behörden abgegolten.



Das Geschäftsreglement tritt mit der Genehmigung durch den Stadtrat in Kraft. Auf diesen Zeitpunkt werden alle diesem Geschäftsreglement in Widerspruch stehenden Bestimmungen aufgehoben.

Stadtrat Bülach

B. Kocher
Stadtpräsident

R. Butz
Stadtschreiber